Geschäftsverzeichnisnr. 3844

Urteil Nr. 154/2006 vom 18. Oktober 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. September 2005 zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit, erhoben von A. Mariën.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Mariën, wohnhaft in 2840 Rumst, Lazarusstraat 7, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. September 2005 « zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit » (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, was die Befugnis der Immobilienerwerbsausschüsse für Mehrgemeindezonen betrifft), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 2005.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2006

- erschienen
- die klagende Partei, persönlich,
- . RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2005 zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit (Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, was die Befugnis der Immobilienerwerbsausschüsse für Mehrgemeindezonen betrifft), der bestimmt:

« Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

'Der Polizeirat ist ebenfalls ermächtigt zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit im Sinne von Artikel 61 § 1 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989. '».

- B.2.1. Der Ministerrat bringt vor, dass die eingereichte Klageschrift als unzulässig abzuweisen sei, weil einerseits der Kläger kein persönliches und unmittelbares Interesse nachweise und andererseits die Klageschrift keine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalte.
- B.2.2. Ohne dass es sich als notwendig erweist, sich zum Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein des persönlichen und unmittelbaren Interesses des Klägers zu äußern, stellt der Hof fest, dass im vorliegenden Fall die in der Klageschrift dargelegten Klagegründe nicht gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2005 gerichtet sind, sondern sich auf verschiedene Bestimmungen beziehen, die die inhaltliche und verfahrensmäßige Regelung von Enteignungen bezwecken und in verschiedenen Artikeln des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen und des Gesetzes vom 31. Dezember 1989 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft enthalten sind.
- B.2.3. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind die Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

Die Frist, innerhalb deren die in B.2.2 erwähnten Bestimmungen unmittelbar angefochten werden können, ist abgelaufen.

B.3. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage verspätet eingereicht wurde, weshalb sie unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 2006.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux A. Arts